

965. Sitzung des Bundesrates am 2. März 2018: Die wichtigsten Ergebnisse

Der Bundesrat hat in seiner 965. Sitzung am 2. März 2018, 27 Tagesordnungspunkte behandelt. Hamburg war durch Senator Dr. Steffen vertreten.

Zum Ergebnis der Sitzung wird folgendes mitgeteilt:

A. Gesetzesbeschluss des Bundestages

TOP 1 Gesetz zur Verlängerung der **Aussetzung des Familiennachzugs** zu subsidiär Schutzberechtigten

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetz soll das Recht auf Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte über den 16. März 2018 hinaus bis längstens 31. Juli 2018 ausgesetzt bleiben. Ab dem 1. August 2018 wird der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten dann bis zu einer Höchstgrenze von 1000 Personen monatlich aus humanitären Gründen ermöglicht. Die Härtefallregelungen des Aufenthaltsgesetzes, die eine Aufenthaltserlaubnis aus dringenden humanitären Gründen zulassen, bleiben unberührt. Gleiches gilt für die Möglichkeit für oberste Landesbehörden, aus humanitären Gründen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anzuordnen. Sie werden nicht auf das Kontingent angerechnet.

Der Bundesrat hat einen Antrag aus Schleswig-Holstein auf Anrufung des Vermittlungsausschusses mit den Stimmen Hamburgs abgelehnt.

B. Initiativen der Länder

TOP 2 Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Beseitigung von Rüstungsaltslasten in der Bundesrepublik Deutschland (**Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz - RüstAltIFG**)

Der Gesetzentwurf der Länder Brandenburg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt wurde erstmals 2011 mit den Stimmen Hamburgs in den Bundestag eingebracht, dort jedoch nicht abschließend beraten und unterfiel mehrfach der Diskontinuität.

Mit dem Gesetzentwurf soll eine angemessene Kostenaufteilung von Maßnahmen zur Beseitigung von Rüstungsaltslasten zwischen Bund und Ländern erreicht werden. Ziel ist es, eine für die Länder nachteilige Staatspraxis des Bundes zu beenden: Der Bund soll zukünftig auch die Kosten für die Beseitigung von Kampfmitteln von Alliierten auf nicht bundeseigenen Flächen übernehmen. Die bisherige Regelung führe zu einer finanziellen Überforderung der besonders stark betroffenen Länder. Das Gesetz hätte zur Folge, dass die dem jeweiligen Landeshaushalt entstehenden Kosten nahezu vollständig abgedeckt wären.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs die erneute Einbringung des Gesetzentwurfes in den Bundestag beschlossen.

TOP 3 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Waffengesetzes**

Der Gesetzentwurf der Länder Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern wurde erstmals 2012 mit den Stimmen Hamburgs in den Bundestag eingebracht, dort jedoch nicht abschließend beraten und unterfiel mehrfach der Diskontinuität.

Mit dem Gesetzentwurf soll das Verfahren der Zuverlässigkeitsprüfung bei Beantragung einer waffenrechtlichen Erlaubnis um eine Verpflichtung zur Einholung von Informationen bei den Verfassungsschutzbehörden ergänzt werden. Im Rahmen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung werden bislang Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden nicht regelhaft abgefragt. Oftmals liegen aber Informationen über Personen, die u. a. gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung sind, nur dort vor.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs die erneute Einbringung des Gesetzentwurfes in den Bundestag beschlossen.

TOP 4 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) - Effektive **Bekämpfung von sogenannten "Gaffern"** sowie Verbesserung des Schutzes des **Persönlichkeitsrechts von Verstorbenen**

Der Gesetzentwurf der Länder Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen wurde erstmals 2016 in den Bundestag eingebracht. Der Bundestag hat in der letzten Legislaturperiode den Gesetzentwurf nur teilweise umgesetzt. Nicht beschlossen wurden Regelungen zum Schutz der Rechte Verstorbener.

Schaulustige nehmen Unglücksfälle und Unfälle immer häufiger zum Anlass, sie zu fotografieren, zu filmen und die Aufnahmen an Medien weiterzuleiten oder in den sozialen Netzwerken zu zeigen. Nicht selten behindern sie dabei zusätzlich die Arbeit der Rettungskräfte. Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Persönlichkeitsrechte von Opfern und Geschädigten zu stärken. Künftig sollen Bildaufnahmen von verstorbenen Personen in den Bereich „des höchstpersönlichen Lebensbereiches“ fallen und eine ungenehmigte Veröffentlichung strafrechtlich mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldbuße geahndet werden können.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs einen Änderungsantrag der Länder Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen angenommen, mit dem der Gesetzentwurf aktualisiert wurde und die Einbringung der so geänderten Vorlage in den Bundestag beschlossen.

TOP 5 Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Strafbarkeit der unbefugten Benutzung informationstechnischer Systeme - **Digitaler Hausfriedensbruch**

Der Gesetzentwurf Hessens wurde erstmals 2016 ohne die Stimmen Hamburgs in den Bundestag eingebracht, dort jedoch nicht abschließend beraten und unterfiel der Diskontinuität.

Der Bundesrat möchte Computer und IT-Systeme besser vor Hackerangriffen und unbefugter Benutzung schützen. Die bestehenden Strafvorschriften seien nicht geeignet, die modernen Erscheinungsformen der Kriminalität in

der digitalen Welt zu erfassen. So würden derzeit nur Daten geschützt, nicht aber IT-Systeme selbst. Gegen die massenhaften unbemerkten Infiltrationen durch Botnetze und Schadsoftware, DDos-Attacken und das Ausspähen von Daten durch international agierende Cyber-Kriminelle könnten sich selbst aufmerksamste Nutzer nicht wehren. Der "digitale Hausfriedensbruch", also der unerlaubte Zugriff auf fremde Computer, Smartphones, Webcams und Navigationssysteme soll daher künftig mit einem eigenen Straftatbestand und Freiheitsentzug von bis zu zehn Jahren geahndet werden. Ziel ist ein lückenloser strafrechtlicher Schutz aller Systeme und die Strafbarkeit nahezu aller Angriffsarten.

Der Bundesrat hat bei Ablehnung Hamburgs beschlossen, den Gesetzentwurf im Bundestag einzubringen.

TOP 6 Entschließung des Bundesrates zur aufgabengerechten **Mittelausstattung der Jobcenter** zur Umsetzung des SGB II

Mit dem Entschließungsantrag fordern die Länder Thüringen, Berlin, Brandenburg, Bremen und Rheinland-Pfalz die Bundesregierung auf, bei der Aufstellung des Bundeshaushaltes für das Jahr 2018 und in den Folgejahren für eine aufgabengerechte Mittelausstattung der Jobcenter sowohl bei den Eingliederungsleistungen als auch den Verwaltungskosten zu sorgen. Für das Haushaltsjahr 2018 wird gegenüber dem Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2018 zumindest eine Erhöhung des Ansatzes für die Finanzierung der Verwaltungskosten in Höhe der in den Vorjahren erfolgten Umschichtungen aus den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit in das Verwaltungskostenbudget gefordert.

Der Bundesrat hat die Entschließung einstimmig gefasst.

TOP 8 Entschließung des Bundesrates - Rechtssicherheit für KWK-Anlagen bei der Höhe der **EEG-Umlage für Eigenstromnutzung** gewährleisten

Mit der Entschließung der Länder Thüringen und Rheinland-Pfalz, der die Länder Saarland, Hessen und Sachsen beigetreten sind, werden die erzielten Verhandlungsergebnisse zur beihilferechtlichen Genehmigung im Rahmen des EEG 2017 grundsätzlich gewürdigt. Vor dem Hintergrund der jüngsten Beihilfeentscheidungen der EU-Kommission wird die Bundesregierung gebeten, ihre Gespräche mit der EU-Kommission fortzusetzen, mit dem Ziel, die Rechtssicherheit für KWK-Anlagen in der Eigenstromversorgung zu gewährleisten. Die Bemühungen der Bundesregierung sich im Sinne des Vertrauensschutzes bei der EU-Kommission dafür einzusetzen, dass die KWK-Neuanlagen in der Eigenstromversorgung, die nach dem 1.8.2014 in Betrieb gegangen sind, im Rahmen des geltenden Beihilferechts auch weiterhin anteilig von der EEG-Umlage befreit werden, wird unterstützt.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs die Entschließung mit Maßgabe gefasst. In dieser wird die Eilbedürftigkeit hervorgehoben und festgestellt, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für KWK kaum ausreichende Investitionen bewirken. Des Weiteren wird die Bundesregierung aufgefordert, den regulatorischen Rahmen für KWK-Neuanlagen insgesamt neu zu justieren und beihilferechtlich abzusichern. Weiterhin fordert der Bundesrat, den Ausbau hocheffizienter KWK deutlich voranzutreiben und die erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigungen der EU-Kommission parallel dazu einzuholen.

TOP 19 Entwurf eines Gesetzes über Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen in der Bundesrepublik Deutschland als Gaststaat internationaler Einrichtungen (**Gaststaatgesetz**)

Der Gesetzentwurf des Landes Nordrhein-Westfalens wurde 2017 mit den Stimmen Hamburgs in den Bundestag eingebracht, dort jedoch nicht abschließend beraten und unterfiel der Diskontinuität.

Mit dem Gesetzentwurf soll ein einheitlicher Rechtsrahmen für die Ansiedlung internationaler Einrichtungen in Deutschland geschaffen werden. Er soll Regelungen für die Ansiedlung internationaler Einrichtungen und neuer Formen der internationalen Zusammenarbeit festlegen und bei Ansiedlungsentscheidungen die bislang fehlende Transparenz und Vorhersehbarkeit der rechtlichen Rahmenbedingungen mit Blick auf Status, Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen herstellen. Die bestehenden Defizite in diesem Bereich wirken sich bei Bewerbungsverfahren negativ aus, da vor dem Verhandlungsbeginn keine verlässlichen Aussagen zur grundsätzlichen Haltung der Bundesregierung über Kernfaktoren bei Ansiedlungsentscheidungen getroffen werden können.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs die erneute Einbringung des Gesetzentwurfes in den Bundestag beschlossen.

TOP 20 Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des Operationstechnischen Assistenten und zur Änderung des **Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

Der Gesetzentwurf Nordrhein-Westfalens wurde erstmals 2009 mit den Stimmen Hamburgs in den Bundestag eingebracht, dort jedoch nicht abschließend beraten und unterfiel mehrfach der Diskontinuität.

Mit dem Gesetzentwurf sollen die notwendigen Schritte für eine bundeseinheitliche Regelung des Berufsbildes der operationstechnischen Assistenz eingeleitet werden. Bislang wird die Ausbildung des in der Praxis und bei den Krankenhausträgern bereits etablierten und akzeptierten Berufes ohne staatliche Anerkennung durchgeführt. Außerdem soll die Ausbildung in die Finanzierung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz einbezogen werden, um die Kosteninteressen der Krankenhäuser zu berücksichtigen und diesen mehr Planungssicherheit zu geben.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs die erneute Einbringung des Gesetzentwurfes in den Bundestag beschlossen.

TOP 21 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Asylgesetzes** zur **Verfahrensbeschleunigung** durch die erweiterte Möglichkeit der Zulassung von Rechtsmitteln

Die Länder Hamburg, Berlin, Brandenburg und Bremen sprechen sich in dem Gesetzentwurf dafür aus, dass Oberverwaltungsgerichte in Asylverfahren Leitentscheidungen treffen können und dadurch zu einer Beschleunigung der Verfahren insgesamt beitragen. In dem Gesetzesantrag schlagen sie deshalb die erweiterte Möglichkeit von Rechtsmitteln vor. So soll der Rechtsweg in Asylverfahren durch Einführung einer weiteren Instanz reformiert werden. Während bei den Verwaltungsgerichten bundesweit im gesamten Jahr 2012 nur rund 30.000 Asylverfahren eingingen, waren es 2016 bereits 182.000. Den Höhepunkt erreichten die Eingangszahlen in der ersten Jahreshälfte 2017. Zu diesem Zeitpunkt war der Gesamtwert des Vor-

jahres mit weiteren 202.000 Asylverfahren bereits überschritten. Allein durch die Schaffung zusätzlicher Richterstellen oder eine gerichtsinterne Umstrukturierung seien die Verfahren nicht mehr zu bewältigen. Gerade in den Fällen, in denen letztlich die gleiche Rechts- und/oder Tatsachenfrage in einer Vielzahl von Verfahren zur Klärung ansteht, hat die erweiterte Möglichkeit der Zulassung von Rechtsmitteln für die erste Instanz eine entlastende Wirkung. Eine Grundsatzentscheidung des zuständigen OVG führt zudem zu Rechtssicherheit und im Ergebnis zu einer Beschleunigung der erstinstanzlichen Verfahren. Die erstinstanzliche Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte orientiert sich sehr stark an der Rechtsprechung des jeweiligen OVG. Eine obergerichtliche Klärung kann auch dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Orientierung dienen und so in der Zukunft Prozesse vermeiden. Bei grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache soll das Verwaltungsgericht im Hauptsacheverfahren die Berufung und im einstweiligen Rechtsschutz die Beschwerde beim OVG zulassen können.

Der Bundesrat hat den Gesetzentwurf dem Innenausschuss federführend sowie dem Rechtsausschuss mitberatend zugewiesen.

TOP 23

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des **Strafgesetzbuches - Strafbarkeit des Verbreitens und Verwendens von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen** bei Handlungen im Ausland

Der Gesetzentwurf der Länder Hamburg, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Thüringen wurde erstmals 2016 mit den Stimmen Hamburgs in den Bundestag eingebracht, dort jedoch nicht abschließend beraten und unterfiel der Diskontinuität.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, stärker gegen Volksverhetzung und die Veröffentlichung verfassungsfeindlicher Symbole im Internet vorzugehen. Wer volksverhetzende Inhalte, die in Deutschland verboten sind, vom Ausland aus ins Internet stellt, soll sich künftig strafbar machen. Dies betrifft rechts-extremistische Symbole, menschenverachtendes Gedankengut, Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen oder auch das Zeigen des Hitlergrußes vor laufender Webcam.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs die erneute Einbringung des Gesetzentwurfes in den Bundestag beschlossen.

TOP 24

Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung von Kammern für internationale Handelssachen** (KfiHG)

Der Gesetzentwurf der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen wurde erstmals 2010 mit den Stimmen Hamburgs in den Bundestag eingebracht, dort jedoch nicht abschließend beraten und unterfiel mehrfach der Diskontinuität.

Mit dem Gesetzentwurf soll die Einrichtung von Kammern für internationale Handelssachen bei den Landgerichten ermöglicht werden. Der Gesetzentwurf bezweckt die Einführung von Englisch als Gerichtssprache für internationale Wirtschaftsverfahren, um die Wahl des deutschen Rechts und des Gerichtsstandes in Deutschland für ausländische Vertragspartner und Prozessparteien attraktiver zu machen.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs die erneute Einbringung des Gesetzentwurfes in den Bundestag beschlossen.

C. Verordnung der Bundesregierung

TOP 26 Verordnung zur Änderung der **Schweinepest-Verordnung** und der **Verordnung über die Jagdzeiten**

Mit der Verordnung soll das Risiko einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest vermindert werden, in dem unter anderem die Schonzeit für das Jagen von Wildschweinen aufgehoben wird. Diese können Überträger des Erregers sein. Die für Menschen ungefährliche Erkrankung verläuft bei Haus- und Wildschweinen fast immer tödlich. Einen Impfstoff gibt es nicht. Das jüngste Auftreten der Afrikanischen Schweinepest im Jahr 2017 zeige, dass die Seuche unerwartet, vermutlich über den Vektor „Mensch“, über größere Entfernungen verschleppt worden ist. Derzeit ist die Seuche vor allem im Baltikum, der Tschechischen Republik, Rumänien und Polen verbreitet. Durch milde Winter und durch das im Winter bestehende umfangreiche Nahrungsangebot sind die Wildschweinbestände ganzjährig erheblich angewachsen. Durch die Aufhebung der Schonzeit und die damit einhergehende ganzjährige Bejagung soll eine wirksame Ausdünnung der Schwarzwildpopulation ermöglicht werden. Außerdem enthält die Verordnung weitere Hygiene- und Untersuchungsmaßnahmen und Vorgaben für Jäger, Tierhalter und Behörden, die der Seuchenprävention dienen.

Der Bundesrat hat der Verordnung mit den Stimmen Hamburgs mit mehreren Maßgaben zugestimmt. Danach sei mehr Klarheit bei Reinigung und Desinfektion erforderlich. Hervorgehoben wird, dass die Maßnahmen zur ASP unabhängig vom Jagdrecht erforderlich und die Fristen zum Schutz vor einer Kontamination bei Gras, Heu oder Stroh anzupassen seien. Zudem sei eine Klarstellung in Bezug auf die zu untersuchenden Proben nötig. Des Weiteren wolle der Bundesrat deutlich machen, dass noch Klärungsbedarf im Umgang mit Frischlingen und Überläufer bestünde. Zusätzlich hat der Bundesrat eine Entschließung gefasst, in der er deutlich macht, dass die zu erwartende schonfristlose und erhebliche Reduzierung von Wildtierbeständen eine Maßnahme darstelle, die im Sinne des Tier- und Artenschutzes auf besondere Ausnahmefälle zu beschränken sei.

D. Vorlagen aus dem europäischen Bereich

TOP 13a Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über einen **Überwachungsrahmen für die Kreislaufwirtschaft**

TOP 13b Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine **europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft**

TOP 13c Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die **Umsetzung des Pakets zur Kreislaufwirtschaft**: Optionen zur Regelung der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht

Mit den Mitteilungen hat die EU-Kommission ein „Mini-Kreislaufwirtschaftspaket“ zu einem besseren Überwachungsrahmen in einer Kreislaufwirtschaft, zur Kunststoffstrategie und zu einer besseren Verzahnung des Chemikalien-, Abfall- und Produktrechtes vorgelegt. Zur Förderung der Kreislaufwirtschaft in der EU wird ein Überwachungsrahmen vorgeschlagen, der aus zehn Indikatoren in drei Gruppen besteht. Die Zielsetzung ist, ein verbessertes Monitoring für die Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft zu entwickeln. Mit einem Bündel von Maßnahmen soll die Steigerung des Recyclings und der Wiederverwendung von Kunststoffen und die verstärkte Verwendung von Sekundärrohstoffen gefördert werden. Den Unsicherheiten in der Bewertung von Abfall- bzw. Produkteigenschaft im Chemikalienrecht und im Abfallrecht möchte die EU-Kommission mit Hilfe einer zu erstellenden Datenbank entgegenwirken, um abgestimmte Leitlinien zum Ende der Abfalleigenschaft zu entwickeln.

Der Bundesrat hat teilweise mit den Stimmen Hamburgs zu den Mitteilungen Stellung genommen.

In der Stellungnahme zum Überwachungsrahmen für die Kreislaufwirtschaft wird die Bundesregierung gebeten, darauf zu achten, andere umweltfachlich sinnvolle Aspekte der Kreislaufwirtschaft als das Recycling zu berücksichtigen, wie z.B. die thermische Verwertung. Angemahnt wird, dass keine neuen Überwachungs- und Datenerhebungspflichten entstehen sollen.

In der Stellungnahme zur europäischen Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft werden weitere Maßnahmen z.B. für Vermeidung und Wiederverwendung von Verpackungen sowie ein klarerer Rechtsrahmen für Bio-Kunststoffe gefordert.

Bei der Umsetzung des Pakets zur Kreislaufwirtschaft soll bei der Bewertung der Gefährlichkeit von Abfällen, die Vollziehbarkeit der Regelungen stärker berücksichtigt werden. Klargestellt wird dazu, dass hochwertiges Recycling Ausschleusung von Schadstoffen erfordert. Die Bundesregierung wird gebeten sich dafür einzusetzen, dass das Recycling von Abfällen weiterhin nach Grundsätzen der Schadslosigkeit und der Ausschleusung von Schadstoffen erfolgen soll.

TOP 14a Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Ausschuss der Regionen: **Stärkung des Katastrophenmanagements der EU: rescEU - Solidarität und Verantwortung**

TOP 14b Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein **Katastrophenschutzverfahren der Union**

In der Mitteilung legt die Kommission dar, wie die EU aus ihrer Sicht die unabdingbare Aufgabe meistern kann, ihre Bürger vor (Natur-)Katastrophen besser zu schützen. Es wird erläutert, wie durch ein ehrgeizigeres und umfassenderes Konzept die Größe der EU für eine effizientere und wirksamere Reaktion genutzt werden und gleichzeitig sichergestellt werden kann, dass die Mitgliedstaaten alle ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente zur Katastrophenprävention, -vorsorge und -bewältigung einsetzen. Unter anderem soll eine spezielle Reserve von EU-Einsatzmitteln, die sog. „rescEU“, eingerichtet werden, die die vorhandenen nationalen Bewältigungskapazitäten ergänzen soll. Die Kosten hierfür sollen vollständig durch EU-Mittel abgedeckt werden.

Mit dem Katastrophenschutzverfahren der Union unterstützt, koordiniert und ergänzt die EU die Maßnahmen der Mitgliedstaaten in den Bereichen Katastrophenprävention, -vorsorge und -bewältigung im Hinblick auf Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union. Bislang handelt es sich beim Katastrophenschutzverfahren um ein freiwilliges System, in dem die Mitgliedstaaten über das Ob und Wie der Hilfeleistung selbst entscheiden.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs zu den EU-Vorlagen eine Stellungnahme abgegeben, mit der er Initiativen unterstützt, die die solidarische Hilfeleistung der Mitgliedstaaten bei Katastrophen durch unterstützende Maßnahmen der EU erleichtern. Den Beschlussvorschlag betrachtet er jedoch mit großer Sorge. Das bestehende Gemeinschaftsverfahren habe sich bewährt. Die Kernaussagen des Beschlussvorschlages weisen nun jedoch in Richtung eines Paradigmenwechsels, da sich die Etablierung eines von der Steuerung der Mitgliedstaaten unabhängigen europäischen Katastrophenschutzsystems aufdränge. Eine solche Entwicklung vermöge der Bundesrat nicht mitzutragen. Der Bundesrat plädiert dafür, auch künftig eine ausgewogene Balance zwischen der originären Verantwortung der Mitgliedstaaten für den Katastrophenschutz und einer wirksamen Ergänzung durch unterstützende Akte der EU und ihrer Mitgliedstaaten zu wahren.